

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2157

Lostorf: Reglement über Abfuhrwesen und Deponien inkl. Anhang

1. Feststellungen

Mit Brief vom 22. Juli 2014 ersuchte die Einwohnergemeinde Lostorf um Genehmigung der Änderungen in § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 1 und in § 11 Absatz 2 sowie des neuen § 11^{bis} des Reglements über Abfuhrwesen und Deponien. Die Gemeindeversammlung beschloss die Teilrevision dieses Reglements am 10. Juni 2014. Gleichzeitig beantragte die Einwohnergemeinde Lostorf die Genehmigung der einheitlichen Entsorgungsgrundgebühr, welche die Gemeindeversammlung am 4. Dezember 2013 beschlossen hatte, und die Genehmigung der Kehricht- und Grünabfuhrgebühren sowie der Gebühr für den Häckseldienst, welche der Gemeinderat am 27. Oktober 2014 beschlossen hatte.

2. Erwägungen

2.1 Entsorgung der Siedlungsabfälle

Nach Artikel 31b des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (USG; SR 814.01) müssen die Siedlungsabfälle vom Gemeinwesen entsorgt werden. Im Kanton Solothurn ist diese Aufgabe den Gemeinden übertragen. Sie planen, erstellen, betreiben und unterhalten die öffentlichen Anlagen und Dienste, die für die Sammlung und Entsorgung der Abfälle erforderlich sind (§ 150 Gesetz über Wasser, Boden und Abfall; GWBA; BGS 712.15). Die Einwohnergemeinden regeln ihre Aufgaben in Reglementen, die dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet werden müssen (§ 147 GWBA).

2.2 Genehmigung

Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Anwendungsfall.

Rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen werden nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind indes von Amtes wegen zu beheben, sofern der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 des Gemeindegesetzes; GG; BGS 131.1).

2.3 Abfallreglement

Mit den nachfolgenden Änderungen kann die Teilrevision in § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 1 und in § 11 Absatz 2 sowie der neue § 11^{bis} des Reglements über Abfuhrwesen und Deponien der Einwohnergemeinde Lostorf genehmigt werden:

2.3.1 § 5 Absatz 4

Gemäss Art. 30c Absatz 2 USG dürfen Abfälle ausserhalb von Anlagen nicht verbrannt werden; ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen. Diese Regelung des Bundes lässt den Gemeinden keine Kompetenzen, d.h. die Gemeinde kann nicht strenger sein als der Bund. Die Bestimmung in § 5 Absatz 4 muss daher wie folgt angepasst werden: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.* Bei Zuwiderhandlung ist direkt die Polizei zu avisieren.“

2.3.2 § 11^{bis}

Der Standort und/oder das Aufstellen von Sammelbehältern bedürfen einer Bewilligung der Baubehörde. Der Gemeinderat kann nur die umweltrechtliche Bewilligung erteilen. Die Bestimmung in § 11^{bis} muss daher wie folgt ergänzt werden: „Das kommerzielle Sammeln von Werkstoffen (z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern) auf privatem oder öffentlichem Grund, darf nur nach *Erteilung der umweltrechtlichen Bewilligung* durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission *und nach Vorliegen der Baubewilligung* erfolgen. Dasselbe gilt für Sammel-Standorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Bewilligung durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Werkstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.“

2.4 Gebühren

Die Entsorgungsgrundgebühr, die Kehricht- und Grünabfuhrgebühren sowie die Gebühr für den Häckseldienst können genehmigt werden.

3. Beschluss

Es wird gestützt auf § 147 und § 150 GWBA, §§ 209 f des Gemeindegesetzes (GG; BGS 131.1) und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifes (GT; BGS 615.11) beschlossen:

- 3.1 Die Änderungen in § 5 Absatz 4, § 7 Absatz 1 und in § 11 Absatz 2 sowie der neue § 11^{bis} des Reglements über Abfuhrwesen und Deponien der Einwohnergemeinde Lostorf werden mit folgenden Änderungen und Ergänzungen genehmigt:
 - 3.1.1 § 5 Absatz 4 wird wie folgt angepasst: „Im Freien sowie in Hausfeuerungsanlagen dürfen keine Abfälle verbrannt werden. *Ausgenommen ist das Verbrennen natürlicher Wald-, Feld- und Gartenabfälle, wenn dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen.* Bei Zuwiderhandlung ist direkt die Polizei zu avisieren.“
 - 3.1.2 § 11^{bis} wird wie folgt ergänzt: „Das kommerzielle Sammeln von Werkstoffen (z.B. Glas, PET, Textilien), insbesondere das Aufstellen von Sammelbehältern (Containern) auf privatem oder öffentlichem Grund, darf nur nach *Erteilung der umweltrechtlichen Bewilligung* durch den Gemeinderat auf Antrag der Umweltkommission *und nach Vorliegen der Baubewilligung* erfolgen. Dasselbe gilt für Sammel-Standorte, welche öffentlich zugänglich sind oder vom Gemeinderat als solche bestimmt werden. Von einer Bewilligung durch den Gemeinderat ausgenommen ist das Sammeln von Werkstoffen, die der Gesetzgeber dem Gewerbe (z.B. Verkaufsläden) vorschreibt.“

- 3.2 Die Entsorgungsgrundgebühr, die Kehricht- und Grünabfuhrgebühren sowie die Gebühr für den Häckseldienst im Anhang zum Reglement über Abfuhrwesen und Deponien werden genehmigt.
- 3.3 Die Einwohnergemeinde Lostorf hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 300.00 zu bezahlen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Kostenrechnung **Einwohnergemeinde Lostorf, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf**

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.00 (4210000 / 003 / 81087)

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 1011119

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst (ct), mit einem genehmigten Reglement über Abfuhrwesen und Deponien inkl. Anhang

Bau- und Justizdepartement, Debitorenbuchhaltung

Amt für Umwelt, mit einem genehmigten Reglement über Abfuhrwesen und Deponien inkl. Anhang

Amt für Raumplanung, mit einem genehmigten Reglement über Abfuhrwesen und Deponien inkl. Anhang

Amt für Finanzen (**zur Belastung im Kontokorrent**)

Einwohnergemeinde Lostorf, Markus von Däniken, Hauptstrasse 5, 4654 Lostorf (mit Belastung im Kontokorrent) und einem genehmigten Reglement über Abfuhrwesen und Deponien inkl. Anhang